

Pressemitteilung

der Bürgerinitiative „Kein Krematorium am Meßkircher Friedhof“ vom 22.11.2015

Anmerkung vorab:

Genannte Vorschrift, Auszug aus einem Kommentar zum Bestattungsrecht und Auszug aus einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts auf Seite 2

Krematorium: Keine würdevolle Umgebung

Die Planung ist nicht mit § 17 Bestattungsgesetz vereinbar, da der erforderliche Abstand zu Verkehrsflächen nicht eingehalten wird.

Nicht überall dürfen Krematorien errichtet werden. Ähnlich wie Friedhöfe sollen auch sie einen Ort der Ruhe, des Friedens und des Gedenkens an die Verstorbenen darstellen. Zudem ist den Verstorbenen auch beim Vorgang der Einäscherung, der Teil der Bestattung ist, ein letzter Rest an Menschenwürde zu belassen.

Auch die Umgebung eines Krematoriums muss so gestaltet sein, dass sie der Würde und der Pietät im Zusammenhang mit der Einäscherung von Leichen angemessen ist.

Gemäß § 17 des Bestattungsgesetzes dürfen Krematorien nur in ausreichendem Abstand zu störenden Betrieben, Einrichtungen und Verkehrsflächen betrieben werden, eine würdige Umgebung muss gewährleistet sein.

In Meßkirch soll das Krematorium direkt neben der stark frequentierten Kreisstraße von und nach Rohrdorf und dem unteren Parkplatz gebaut werden. Es ist jeweils ein Abstand von lediglich drei Meter vorgesehen, der mit Sicherheit nicht als ausreichend angesehen werden kann. Zudem ist das Krematorium von der Auffahrt und vom oberen Parkplatz aus für jedermann einsehbar. Auch dies ist wenig pietätvoll.

Auch wenn Gemeinden in ihren Planungen weitgehend frei sind, müssen Bebauungspläne mit geltendem Recht vereinbar sein. Ob dies der Fall ist, wird im Genehmigungsverfahren vom Landratsamt zu prüfen sein. Eine weitere Überprüfungsmöglichkeit besteht zudem im Rahmen eines gerichtlichen Normenkontrollverfahrens.

Bürgerinitiative „Kein Krematorium am Meßkircher Friedhof“
Inge Appel-Gaymann

Anhang:

§ 17 BestattG BW

Feuerbestattungsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde betrieben werden. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Sie darf nur versagt werden, wenn die Feuerbestattungsanlage oder ihr Betrieb den Anforderungen des § 19 oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht entspricht oder ein ausreichender Abstand zu störenden Betrieben, Einrichtungen und Verkehrsflächen nicht gewahrt wird beziehungsweise eine würdige Umgebung nicht gewährleistet ist.

§ 19 BestattG BW

Bestattungseinrichtungen sind würdig und entsprechend den polizeilichen Erfordernissen zu gestalten und zu betreiben.

Kommentar Faiß/Ruf; Bestattungsrecht Baden-Württemberg:
zu § 17 BestattG BW (Auszug)

Eine Feuerbestattungsanlage soll nur an einem Ort bzw. in einer Umgebung betrieben werden, die der Würde und der Pietät im Zusammenhang mit der Kremierung von Leichen angemessen ist. Zwar wird der würdevolle Betrieb einer Feuerbestattungsanlage bereits durch den Verweis auf die allgemeine Bestimmung in § 19 BestattG gewährleistet. Es dient allerdings der durch die Novelle 2009 eingefügten Klarstellung, dass auch der Ort bzw. die Umgebung, in der eine Feuerbestattungsanlage errichtet werden soll, diesem Grundsatz entsprechen muss.“

Auszug aus einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts:

Ein Krematorium mit Abschiedsraum erweist sich in besonderer Weise als stöempfindlich. Es stellt – ungeachtet der Immissionsträchtigkeit der Verbrennungsanlagen – ähnlich wie ein Friedhof einen Ort der Ruhe, des Friedens und des Gedenkens an die Verstorbenen dar. Die Privatisierung dieser Art der Bestattung mag bewirkt haben, dass Krematorien auch an Standorten außerhalb eines Friedhofs angesiedelt werden. Das ändert aber nichts an der Anforderung, dass eine Bestattung ein würdevolles und kontemplatives Umfeld erfordert. (BVerwG, Urteil vom 02.02.2012, 4 C 14.10)